

Einleitung.

Gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts, wo Wien, von der Pestseuche ergriffen, vielseitig bedrängt und von den Türken sogar mit dem Untergange bedroht wurde, kamen die Beamten der damaligen k. k. Hofkammer Buchhalterei unter der Leitung des hochherzigen Raitrathes Georg Friedrich Wolf überein, eine Gesellschaft zu bilden, deren Zweck seyn sollte, sich gegenseitig mit christlicher Liebe im Leben und Tode möglichst zu unterstützen.

Zu diesem Ende wurde von denselben am 1. Jänner 1683 ein Vertrag unterzeichnet, wodurch sie sich und ihre Nachfolger auf ewige Zeiten verbindlich machten, lebenslänglich aus ihren Besoldungen in jedem Quartale 15 kr. zurückzulassen.

Aus diesen Beiträgen sollten nicht nur für jedes ablebende Mitglied 12, sondern auch für sämtliche Verstorbene alljährlich in der Allerseelenoctav die Lesung 6 heiliger Messen bestritten, und überdies jene Vereinsglieder, welche erkrankten, oder sonst ohne eigenes Verschulden in Noth und Armuth gerathen, mit Vorschüssen gegen Rückersatz thunlichst unterstützt werden.

In Bezug auf die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vereinsvermögens bedurfte man keiner besonderen Anordnung, da diese im Mittel genannter Hofbuchhalterei unter den Augen des Vorstehers gepflogen und die Einhebung besagter Quartalsbeiträge von einem Raitofficier besorgt wurde, der über alle Empfänge und Ausgaben ein Verzeichniß zu verfassen, und dieses dem gesammten Personale zur Einsicht und Passirung vorzulegen hatte.

Diese einfache Gepflogenheit in der Verwaltung konnte jedoch in der Folge, wo sich auch das Personale der übrigen k. k. Hofbuchhaltungen nach und nach diesem Vereine angeschlossen hatte, wegen abgezonderter Amteslocalitäten keinen Bestand haben, und man wurde hiedurch veranlaßt, die Oberaufsicht an die 2 — 3 ältesten Vereinsglieder zu übertragen, und denselben zugleich, zur Beseitigung der zu großen Umtriebe, die Passirungsertheilung über die vorgefallenen Auslagen zu überlassen.

Eben so ließ sich auch die wohlthätige Absicht nothdürftige Vereinsglieder mit Vorschüssen zu unterstützen, nicht sehr lange in Ausführung bringen, weil diese Vorschüsse nicht selten zum Theil, wo nicht ganz, nachgesehen und abgeschrieben werden mußten. Diese Vorschüsse wurden daher immer seltener, und haben, seitdem der Staat den minderbesoldeten Beamten in Unglücksfällen mit Ausbülfe, Besoldungsvorschüssen und Conductquartalen zu Hülfe kommt, gänzlich aufgehört.

Hiedurch, so wie durch den Beitritt der Beamten sämmtlicher k. k. Hofbuchhaltungen, hatte sich aber das Vereinsvermögen nach und nach dergestalt vermehrt, daß von den stipulirten Quartalsbeiträgen pr. 15 kr. ganz abgegangen, und an deren Stelle für jedes neue Mitglied eine Einverleibungstaxe pr. 4 fl. ein für alle Mal, bestimmt werden konnte. Von den Ueberschußgeldern wurden sonach laut Stiftbrief vom 12. Juli 1721 dem Stifte Monserat 500 fl. — in 5 % Staatspapieren mit der Verbindlichkeit übergeben, in den ersten Tagen eines jeden Monats um 8 Uhr auf dem Hochaltar, oder in der Todten-capelle 2 heilige Messen für sämmtliche verstorbene Vereinsglieder zu lesen, welchen die bestehenden Mitglieder des Vereins beiwohnen, und sich zugleich von der richtigen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit überzeugen sollten.

Dieser Stiftbrief, dessen Vollziehung nach Aufhebung des genannten Convents aus allerhöchster Gnade dem Stif-

te Schotten überlassen wurde, macht zwar keine ausdrückliche Erwähnung, daß diese 24 Stiftmessen für jene 6 und später auf 24 erhöhten, in jeder Allerseeleuoctav zu lesenden Messen zu gelten haben, was jedoch die Absicht der Stifter zur Beseitigung einer weiteren Steigerung allerdings gewesen zu seyn scheint, weil in den Rechnungen unter obiger Benennung seit jener Zeit keine Auslagen mehr vorkommen, während es bei der Verrechnung jener 12 Messen, welche für jedes ablebende Mitglied bestimmt, und nach dem allgemeinen Wunsche der Vereinsglieder, seit dem Jahre 1821, in ein feierliches Choralamt verwandelt worden sind, unabänderlich verblieben ist.

Eben so wurden laut Stiftbrief vom 1. März 1767 aus den Ueberschußgeldern des Vereins den PP. Augustinern nächst der Burg 4000 fl. in 4 % Bankobligationen mit der Verbindlichkeit übergeben für die Zinsen alljährlich so viele Messen, als die Interessen Gulden abwerfen, zu lesen, und zwar 120 für verstorbene, und 40 für lebende Mitglieder des Vereins. Dieses Capital ist nunmehr unter der Summe von 20700 fl. enthalten, welche das genannte Kloster am 19. November 1801 Nr. 28885 aus eigenen Mitteln arrosirte, und in eine 5 % Bankobligation verwandelte. Bei einstiger Verlosung dieser Obligation sind die PP. Augustiner verpflichtet, die ursprüngliche Anzahl von 160 Messen zu lesen, welche in Folge des Finanzpatents vom Jahre 1811 wegen reducirter Interessen, derzeit nur zur Hälfte gelesen werden.

Endlich wurde am 15. Juni 1777 aus den Ueberschußgeldern des Vereins eine 3. aber weltliche Stiftung errichtet. Die Urschrift dieses Stiftbriefs ist zwar in Verlust gerathen, man hat aber durch die Gnade der hohen Landesstelle hievon eine Abschrift erhalten, woraus zu ersehen ist, daß dem vormaligen Johannespitale 2000 fl. in 4 % Obligationen für die Erziehung einer armen Hofbuchhaltungs-Beamtenswaise männlichen oder weiblichen Ge-

schlechts mit dem von Ihrer Majestät der höchstseligen Kaiserinn Maria Theresia bezeichneten Vorbehalte übergeben worden sind, daß es dem Vereine überlassen bleibe, dieses Beamtenkind zu ernennen, und selbes im besagten Spital, oder bei dessen Mutter erziehen zu lassen. In diesem letzten, so wie in dem Falle, wo gar kein solcher Stipendist vorhanden wäre, sollte der Verein berechtigt seyn, die Interessen zu beheben, und selbe hiezu, oder zu andern frommen Zwecken zu verwenden. Der Verein bezieht von diesem Capital, welches dermal 40 fl. W. W. abwirft, jährlich 16 fl. C. M. aus dem Johannesspitalsfonde von dem k. k. n. ö. Provinzial-Zahlamte.

So war der Stand und die Verfassung dieses Privatinstututs bis zum Jahre 1792, wo Seine k. k. Majestät über diesen Verein eine Auskunft zu verlangen und auf einen von der k. k. Obersten Staatscontrolle erstatteten allerunterthänigsten Vortrag laut Decrets dieser hohen Behörde vom 17. October 1795 Nr. 2598 zu entschließen geruhten, daß die Verwaltung des unter dem Namen HofbuchhaltereizTodtenstiftungscassa seit 112 Jahren bestehenden Instituts in Statu quo belassen werde, wodurch das Dispositivum auch für die Zukunft den Mitgliedern desselben überlassen bleibt. Es sollen jedoch die Rechnungen, nach eigener Erklärung der Instituts-Vorsteher von dem bereits hiezu bestellten Rechnungsführer der k. k. Stiftungshofbuchhaltung vorgelegt werden, welche nebst dem Calcul hauptsächlich darauf zu sehen haben wird, ob das Stammvermögen nicht alterirt worden.

Unter Einem geruhten Seine Majestät, den beiden Raiträtthen Franz von Tödtenheim und Martin Voibel als damaligen Directoren nicht nur die bestmögliche Aufrechthaltung, sondern auch die Erweiterung dieses wohlthätigen Instituts anzuempfehlen. — Hierdurch ward zwar dieses Institut fortan aufrecht erhalten, eine Erweiterung desselben ließ sich aber gleich damals um so

weniger erwarten, da selbes seit dem Jahr 1795 nicht allgemein bekannt gemacht, nur einzelne Beamte zum Beitritte eingeladen, und später die ursprünglichen Interessen des Stammvermögens durch das Finanzpatent vom Jahr 1811 um die Halbscheid in W. W. verringert worden sind.

Im Jahre 1820, wo sämmtliche damals noch vorhandenen gewesene Vereinsglieder einverstanden waren, bei der Wahl eines Directors von der früheren Gepflogenheit des Seniums abzugehen, und sich künftighin von dem von ihnen gewählten Director Herrn Regierungsrath und Hofbuchhalter Franz Georg von Steindelsbach mit Zuziehung von vier Beisitzern aus dem Mittel des Vereins repräsentiren zu lassen, war es eine der vorzüglichsten Sorgen des neuermählten Directors, sämmtliche Herrn Beamte der k. k. Hofbuchhaltungen von dem Daseyn dieser Anstalt in Kenntniß zu setzen, und insbesondere deren Geneigtheit zur Wohlthätigkeit für die Erhöhung des alten von den jährlichen Interessen pr. 80 fl. auf 40 fl. W. W. oder 16 fl. C. M. herabgesunkenen Johannesspital-Stipendiums in Anspruch zu nehmen.

Schon beim ersten Aufruf traten 85 Beamte dieser Anstalt bei, und erlegten nicht nur die wegen des für jedes ablebende Mitglied abzuhaltenden Choralamtes von 4 auf 5 fl. gesteigerte Aufnahmestare, sondern viele derselben und sogar auch solche, die nicht geneigt waren, Mitglieder des Vereins zu werden, ließen sich freiwillig zu wohlthätigen Beiträgen zum besseren Gedeihen des Vereins auf bestimmte Zeit, oder ein für alle Mal herbei, wodurch die Direction in Stand gesetzt wurde, nicht nur das alte von 80 auf 16 fl. herabgesunkene Johannesspital-Stipendium auf 50 C. M. zu erhöhen, sondern noch drei neue Stipendien jährlich zu 40 — 30 und 20 fl. C. M. zu bilden und solche insgesammt nur für jene Söhne der Herrn Vereinsglieder zu bestimmen, welche sich den lateinischen Studien mit Auszeichnung widmen.

Im nächsten, und in den folgenden Jahren wurden auch mehrere Frauen der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten, die den Wunsch äußerten, Mitglieder gegen Erlag der Taxe pr. 5 fl. werden zu wollen, von der Direction um so unbedenklicher aufgenommen, als selbe in jenem Falle, wenn außer den gedachten vier Stipendien noch mehrere derlei Erziehungsbeiträge errichtet, und auch auf die weibliche Jugend ausgedehnt werden sollten, bei der Auswahl derselben, sehr schicksam verwendet werden könnten.

Dieser Fall schien sich auch im Jahre 1831, zu welcher Zeit sich die freiwilligen Beiträge durch Todesfälle und Uebertritt mehrerer Beamten in den Pensionsstand wieder bedeutend vermindert hatten, wo auch das Stammvermögen mit einer allgemeinen Reducirung der Interessen von 5 auf 4 % bedroht worden war, und daher die Wohlthätigkeit der Herrn Beamten neuerdings in Anspruch genommen werden mußte, realisiren zu wollen, und es hatten sich bereits 217 Beamte und vier Frauen für die Vermehrung und Ausdehnung der Stipendien auch auf die weibliche Jugend, zum Erlag der hiezu vorgeschlagenen charaktermäßigen Jahrsbeiträge mit einer Summe von 231 fl. schriftlich herbeigelassen, als die wirkliche Ausführung dieser wohlthätigen Absicht durch einige Anstände unterbrochen worden ist.

Seitdem sind jedoch diese Anstände behoben worden, und die hohe k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit dem hohen k. k. General-Rechnungs-Directorium befohlen, zu gedachten erweiterten Zwecke eigene neue Vereins-Statuten zu entwerfen, sie dem Gutachten sämmtlicher Herrn Vereinsglieder zu unterziehen, und nach erfolgter Beistimmung derselben diese Statuten der hohen Landesstelle, als der in der Regel hiezu berufenen Behörde, zur Bestätigung vorzulegen.

Da nun dieser hohe Auftrag in Vollzug gebracht, und die vorliegenden Statuten mit schuldiger Beachtung des

Urvertrags von 1683, und mit Anwendung der hieran von Zeit zu Zeit erfolgten Aenderungen nicht nur von sämmtlichen Vereinsgliedern in der Hauptsache die volle Bestimmung erhalten, sondern auch selbst nach den wenigen in Nebensachen von einigen Vereinsgliedern beigefügten individuellen Bemerkungen berichtigt wurden, und sonach von der hohen Landesstelle mit Decret vom 9. Mai 1834 Z. 24975 gestattet worden ist, daß dieser Verein nach diesen Statuten in die erneuerte Wirksamkeit trete, so treten diese Statuten vom 1. Julius 1834 nicht nur für die bereits einverleibten, sondern auch für alle jene Herrn Hofbuchhaltungsbeamten und deren Frauen in rechtliche Gültigkeit, welche sich diesem Institute unter der nunmehrigen Benennung: Privatverein der k. k. Hofbuchhaltungsbeamten zu wohlthätigen Zwecken für sich und ihre Familienglieder vom besagten Datum an anschließen werden.
